

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5059

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Staatssekretär
Postfach 7125

24171 K i e l

Auskunft erteilt: Rolf Martens
Durchwahl 0431/570050-12

Ihr Schreiben vom, Az.:

13.10.04

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
401.03 M

Kiel, 14.10.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch hier: Alternativvorschläge des Innenministeriums

Sehr geehrter Herr Lorenz, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das uns über die Arbeitsgemeinschaft der KLV zugeleitete Schreiben, welches zwei alternative Vorschläge als Kompensation zum Wegfall der Gemeindebeteiligung nach § 27 FAG enthält. Nach einer ersten Prüfung können wir feststellen, dass diese Vorschläge zwar in die richtige Richtung gehen, trotz allem aber deutlich zu kurz greifen.

Die Vorstände von Landkreistag und Gemeindetag hatten zuletzt anlässlich ihrer gemeinsamen Sitzung am 28. September 2004 **einstimmig** das Land aufgefordert, **im Wege einer spezialgesetzlichen landesrechtlichen Regelung dafür Sorge zu tragen, dass es bei der Umsetzung der Gesetze zu Hartz IV zu einem fairen finanziellen Interessenausgleich im kommunalen Bereich kommt bzw. den Kreisen landesgesetzlich die Möglichkeit eingeräumt wird, über eine Satzungscompetenz eigene Regelung mit dem kreisangehörigen Raum treffen zu können.**

Diese Forderung würde mit den vorgeschlagenen Alternativen nachhaltig nicht erfüllt. Gleichwohl erkennen wir in Ihren Überlegungen das Bestreben, nach Möglichkeit eine Lösung im Konsens anzustreben, was auch wir bevorzugen würden.

Von dorther würdigen wir Ihren Vorschlag auch ausdrücklich. Auch wenn sich der Vorstand unseres Verbandes erst anlässlich seiner nächsten Sitzung am 21.10.04 mit Ihren Vorschlägen abschließend befassen kann, erlauben wir uns, Ihnen vorläufig unsere erste Stellungnahme zuzuleiten. Eine endgültige Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Um der oben beschriebenen Interessenlage der betroffenen Kommunen zu entsprechen ist es unerlässlich, dass der als Anlage 1 Ihrem Schreiben beigefügten Vorschlag wie folgt verändert wird:

§ xy

Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden erstatten den Kreisen einen Prozentsatz der von den Kreisen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amt kann mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.
- (2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 wird von den Kreisen für jedes Haushaltsjahr durch Satzung festgesetzt. Der Prozentsatz darf ~~25~~ 35 % nicht überschreiten. ~~Er vermindert sich in den Jahren 2006 bis 2010 jährlich um 5 Prozentpunkte.~~ § 28 Abs. 4 FAG gilt entsprechend.
- (3) Die Kreise können die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Absatz 1 jeweils bis zum 15. eines Monats zum Schluss des Monats anfordern.

Begründung:

Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung, allerdings einschließlich unserer Änderungsforderung, entspricht dem Grunde nach der bisherigen 30%-Regelung des § 27 FAG. Der (auch von Ihnen ursprünglich vorgesehene) Schlüssel von 35 % ist sehr viel logischer zu erklären, als der im Vorschlag enthaltene, weil vor dem Hintergrund einer 29,1 %igen Erstattung des Bundes und einer sich hieraus ergebenden „Restträgerschaft“ von ca. 70 % dieser Schlüssel quasi eine Halbierung der Kostenlast für die Kreise darstellen würde. Dieses würde exakt der bisherigen Kostenbeteiligung des kreisangehörigen Raumes an den Kosten des Kreises entsprechen und von dorthier keinen Bruch in der Kostenträgerstruktur darstellen.

Die von Ihnen vorgesehene Abschmelzung der zur Kreisumlageerhebung alternativen Teilheranziehung würde nach 5 bzw. 7 Jahren wiederum dazu führen, dass ausschließlich die insoweit ungeeignete Kreisumlage als Refinanzierungsinstrument zur Verfügung stehen würde. Diese Konsequenz wird von unseren Mitgliedskreisen nach wie vor abgelehnt. Jeder Kreis sollte nach unseren Vorstellungen nur im Einvernehmen mit seinen Gemeinden festlegen, ob und ggf. wann eine Abschmelzung des Hebesatzes stattfinden soll. **Dabei ist es auch für uns von sehr großer Bedeutung, dass dem kreisangehörigen Raum ein starkes Interesse auf Dauer erhalten bleibt, sich an den umfassenden und noch einmal verstärkten Bemühungen der Kreise um eine schnelle Wiedereingliederung von Arbeitssuchenden nach besten Kräften zu beteiligen. Nur wenn es der BA, den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und auch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden insgesamt gelingt, alle zur Verfügung stehenden Instrumente engagiert zu bündeln können wir es unserer Auffassung nach schaffen, Hartz IV zum Erfolg zu führen, was auch für die Kommunen von größter Wichtigkeit ist. Insoweit bitten wir sehr darum, insbesondere das Engagement des kreisangehörigen Raumes nicht zu gefährden und den erforderlichen Aushandlungsprozess zwischen Kreisen und Gemeinden nicht durch Vorgaben des Landes zu stören, sondern vielmehr diesen im Rahmen der Stärkung kommunaler Verantwortung wirken zu lassen.**

Wir bitten Sie daher, Ihren Vorschlag gegenüber den beteiligten Ausschüssen abzuändern. Wir erlauben uns auch, den Vorsitzenden der Ausschüsse je eine Abschrift unseres Schreibens zukommen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir ergänzend noch einige Anmerkungen machen zu dem Ihrem Schreiben beigefügten Kostentableau, welches anschaulich die **Entlastung des kreisangehörigen Raumes in einer Größenordnung von fast 104 Mio €** belegt. Nicht enthalten sind in dieser Aufstellung die ab 2005 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingesparten Personal- und Sachkosten, sowie die Belastungen, die sich für unsere Kreise aus dem SGB II und den damit einhergehenden Auswirkungen ergeben. Nach unseren vorsichtigen Schätzungen ergeben allein die **Personal- und Sachkosteneinsparungen eine zusätzliche Besserstellung in einer Größenordnung zwischen 25 und 35 Mio €**. Damit würde für den kreisangehörigen Bereich eine finanzielle Besserstellung in einer Größenordnung zwischen **130 und 140 Mio €** eintreten, während gleichzeitig unsere Kreise nach den uns inzwischen vorliegenden Zahlen in mindestens gleicher Höhe **belastet** würden.

Um diese ganz offensichtlich Schiefelage gerade zu rücken und künftige auch auf Dauer zu verhindern, bedarf es nach wie vor einer speziellen Kostenveranlagungsmöglichkeit, die insbesondere auch vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung der Kostenträgerschaft bei den Sozialhilfekosten in unserem Land und der Notwendigkeit der dauerhaften Erhaltung des gemeindlichen Engagements gesehen werden muss. Das von Ihnen entwickelte Instrument, angereichert um unsere Änderungsvorschläge würde sich im übrigen auch dann für einen fairen Aushandlungsprozess hervorragend eignen, wenn gegen alle Erkenntnisse und allen Erwartungen zum Trotz sich doch eine deutliche Verbesserung der Kommunalfinzen am Ende ergeben würde. In diesem Fall könnten Kreise und kreisangehörige Gemeinden untereinander entstehende **Entlastungen** sehr viel besser und anlassbezogener austarieren, als dieses mit dem Instrument der Kreisumlage möglich wäre.

In diesem Sinne bitten wir dringend um Prüfung und Beachtung unserer Änderungsvorschläge.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung:

gez. Rolf Martens
Stv. Geschäftsführer

Abschriften:

- Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm (MdL)
24105 K i e l
- Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler (MdL)
24105 K i e l
- Vorsitzende der im Landtag vertretenen Fraktionen
- Schwesterverbände im Hause
- Vorstandsmitglieder
- Finanzausschussmitglieder
- Landräte